

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 84-GE/1998
Datum: - 5. Okt. 1998
Verteilt ... 6. 10. 98 ...



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Dr. Bauer

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 1/98/Mag.Mi/Gu

Sachbearbeiter: Fr. Mag. Miller

Tel.DW: 811 73-228 DW

Datum: 30.09.1998

I:\Ordner Miller\Post\Haase.doc

**Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Rechts-
anwaltsordnung, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Rechts-
anwaltsprüfungsgesetz und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden
(Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erlaubt sich zu dem ihr im Zuge des allgemeinen Begutachtungsverfahrens übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Disziplinarstatut 1990 (Rechtsanwaltsberufsrechtsänderungsgesetz 1998) geändert werden, die folgende Stellungnahme abzugeben und bittet höflich um Berücksichtigung ihrer Vorschläge und der hiezu angeführten Begründungen:

Änderungen der Rechtsanwaltsordnung

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder (im folgenden abgekürzt KWT bezeichnet) begrüßt den Umstand, daß nunmehr die Gesellschaftsform der GesmbH für Rechtsanwälte ausdrücklich für zulässig erklärt wird; ebenso die Berechtigung für Rechtsanwälte, außerhalb ihres Kanzleisitzes Kanzleiniederlassungen einzurichten. Dies entspricht den Anforderungen, die das moderne Wirtschaftsleben (vor allem die fortschreitende Internationalisierung) an die Kanzleien stellt.

Die KWT vermißt allerdings Bestimmungen darüber, welche Voraussetzungen Aufsichtsratsmitglieder einer Rechtsanwalts-gesmbH erfüllen müssen.

Im Zusammenhang mit den Gesellschaftsformen weist die KWT darauf hin, daß im Entwurf des Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhänderberufe (Wirtschaftstreuhänder-
b.w.!

Berufsgesetz – WTBG), die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Angehöriger verschiedener freier Berufe vorsieht. Der Entwurf des Rechtsanwaltsberufsrechtsänderungsgesetzes 1998 sieht eine interdisziplinäre Zusammenarbeit nicht vor, obwohl diese Gesetzesnovelle Anlaß für die Aufnahme entsprechender Regelungen bieten würde. Darüberhinaus hat sich der Präsident der Rechtsanwaltskammer bereits im Oktober 1997 öffentlich positiv zu diesem Thema geäußert.

Die KWT ist der Auffassung, daß aufgrund der Anforderungen, die das heutige Wirtschaftsleben besonders an die freien Berufe stellt, Bestimmungen über eine mögliche interdisziplinäre Zusammenarbeit, vor allem auch in die Rechtsanwaltsordnung aufgenommen werden sollten.

Rechtsanwaltstarifgesetz

Der Berufsstand der Wirtschaftstrehänder wurde in letzter Zeit mehrfach von den verschiedensten Seiten wegen seiner Autonomen Honorarrichtlinien für Wirtschaftstrehänder (AHR) und seiner angeblich überhöhten Honorare kritisiert, obwohl die AHR lediglich in Form einer Richtlinie kundgemacht sind und keinerlei Zwangscharakter aufweisen.

In diesem Zusammenhang ist es für die KWT umso überraschender, daß die Honorare der Rechtsanwälte nach wie vor weiterhin in Gesetzesform geregelt werden sollen. Die KWT setzt sich vehement für eine Gleichbehandlung der Angehörigen der freien Berufe ein und lehnt daher die Regelung der Honorare der Rechtsanwälte in einem Bundesgesetz ab.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates zugesandt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.
(Präsident)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)